

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 128/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Februar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger das Recht auf Witwerrente zusteht. Mit seinem Begehren hatte er im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 15. Februar 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine abstrakte und aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), herzuleiten ist.
- 6 2. Auch den Zulassungsgrund der Divergenz hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte ua vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).
- 8 Der Kläger trägt vor, das Urteil des LSG weiche von vier Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ab, nämlich von den Urteilen vom
 - 10. Dezember 2003, SozR 4-2600 § 243 Nr 1,
 - 1. Februar 1995, 13 RJ 13/94,



- 25. Februar 1992, 5 RJ 22/91 und
- 8. März 1973, BSGE 35, 243, 246.

- 9 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinen Ausführungen zu diesen Entscheidungen jeweils abstrakte Rechtssätze herausgearbeitet und dargelegt hat, dass diese für die jeweiligen Entscheidungen tragend gewesen sind. In keinem der vier Fälle hat er jeweils tragende zu den zitierten Entscheidungen des BSG in Widerspruch stehende abstrakte Rechtssätze im Urteil des LSG benannt.
- 10 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)